

10. Änderung

der Gebührenordnung für den Kindergarten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) sowie des § 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am 18.05.2022 folgende 10. Änderung der Gebührenordnung für den Kindergarten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen und täglichen Öffnungszeit der Einrichtung, nach dem Gesamteinkommen der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtung benutzen. Die Benutzungsgebühren ergeben sich im Einzelnen aus den ab 01.08.2022 gültigen Gebührenstaffelungen der Anlagen 1 bis 3.

Artikel 2

Diese 10. Änderung der Gebührenordnung für den Kindergarten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft.

Börßum, 18.05.2022



Polzin
Verbandsvorsitzender



Lohnmann
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1 -Gebührenstaffelung - monatliche Teilbeträge

gültig ab 01.08.2022

Einkommensstufe	Netto-Jahreseinkünfte in Euro/Monat	Betreuungsform			
		Krippe		Kindergarten ganztags	
		vormittags	3/4-tags	(anteilig für 1,5 Std.)	
Stufe 1	Bis 1.500,00	176,00 €	208,00 €	32,00 €	
Stufe 2	Ab 1.500,01 bis 1.800,00	200,00 €	242,00 €	38,00 €	
Stufe 3	Ab 1.800,01 bis 2.100,00	224,00 €	286,00 €	43,00 €	
Stufe 4	Ab 2.100,01 bis 2.500,00	255,00 €	334,00 €	49,00 €	
Stufe 5	Ab 2.500,00	286,00 €	384,00 €	56,00 €	

Anlage 2 - Mittagessen

Bei der Betreuung wird für die Teilnahme am Mittagessen ein pauschales Verpflegungsgeld erhoben. Bei der Festlegung des pauschalen Verpflegungsgeldes werden die jährlich durchschnittlichen Kosten berücksichtigt (ohne Einbeziehung von Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie Ferien- und Schließungstagen) und in 12 einheitlichen Teilbeträgen in Höhe von € 55,00 monatlich erhoben. Das pauschale Verpflegungsgeld ist auch für die Ferien-, Schließungs- und Krankheitszeiten in voller Höhe zu entrichten.

Bei vorhersehbaren, zusammenhängenden Fehlzeiten des Kindes von mindestens drei Wochen, kann das Kind vom Mittagessen abgemeldet werden. Ein Beitrag zum Verpflegungsgeld wird für diesen Zeitraum nicht erhoben. Die überzähligen Tage werden als Einzelessen abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung. Ein Einzelessen kostet 3,00 €.

Die Teilnahme am Mittagessen kann im laufenden Kindergartenjahr nur einmal gewechselt werden (An-/Abmeldungen).

Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen für die oben genannten vorhersehbaren, zusammenhängenden Fehlzeiten.

An- und Abmeldungen des Mittagessens sind schriftlich einzureichen. Abmeldungen können nur zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

Anlage 3 - Ermäßigung

Für das 2. Kind aus einer Familie, das zeitgleich die Krippe besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 40 v.H., für das 3. Kind um 80 v.H..

Für jedes weitere Kind ist der Besuch der Krippe frei.

Für das 2. Kind einer Familie, das zeitgleich am Mittagessen teilnimmt, wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 v.H., für das 3. Kind in Höhe von 80 v.H. des monatlichen Verpflegungsgeldes gewährt. Für jedes weitere Kind ist das Mittagessen frei.